

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH** (FN 161753y beim LG Salzburg), vertreten durch RA Dr. Gerald Kopp, Moosstraße 58c, 5020 Salzburg, wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 iVm § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, iVm § 133 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität Funkstelle NEUKIRCHEN GRV 2 (Waxeneck), Frequenz 104,4 MHz, zur Erweiterung des mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2.12.1997, GZ 611.413/7-RRB/97, zugeteilten Versorgungsgebietes „Innergebirg“ zugeordnet.
2. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Lortzingstraße 15, 91074 Herzogenaurach, Deutschland, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität Funkstelle NEUKIRCHEN GRV 2 (Waxeneck), Frequenz 104,4 MHz, wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
3. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Lortzingstraße 15, 91074 Herzogenaurach, Deutschland, vom 5.6.2003 auf Zuordnung der in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 13 Abs 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.

4. Der **Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH** wird gemäß § 68 Abs 1 iVm § 78 Abs 2 und 5 TKG iVm § 133 Abs 1 TKG 2003 iVm § 3 Abs 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2.12.1997, GZ 611.413/7-RRB/97, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
5. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 4. gemäß § 78 Abs 6 TKG iVm § 133 Abs 1 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
6. Gemäß § 78 Abs 6 TKG iVm § 133 Abs 1 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
7. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 5. und 6. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 4.
8. Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität Funkstelle NEUKIRCHEN GRV 2 (Waxeneck), Frequenz 104,4 MHz, gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G das technische Konzept der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH vom 3.9.2002, KOA 1.413/02-4, als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 6.9.2002 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH vom 3.9.2002 auf Zuordnung der „freien Frequenz 104,4 MHz am Standort Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck)“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Innergebirg“ ein.

Nach Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des Antrages wurde dieser nach § 12 Abs 4 PrR-G am 14.2.2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs 5 PrR-G öffentlich bekanntgemacht.

Am 25.2.2003 langte ein Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H (in der Folge: Radio Starlet) gemäß § 12 Abs 5 iVm Abs 6 Z 3 PrR-G ein, in dem behauptet wurde, die Übertragungskapazität könnte zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden.

Die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH verzichtete im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens auf die Zustellung des Einspruchs und eine Stellungnahmemöglichkeit.

Am 21.3.2003 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unter der GZ KOA 1.413/03-6 die Übertragungskapazität Funkstelle NEUKIRCHEN GRV 2 (Waxeneck), Frequenz 104,4 MHz (in der Folge: „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“) zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Salzburgausgabe der „Neue Kronenzeitung“, in den „Salzburger Nachrichten“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (in der Folge: RTR-GmbH). Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 23.5.2003, 13 Uhr, einzulangen hatten.

Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, das mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	NEUKIRCHEN GRV 2																																																																																																																																		
2	Standort	Waxeneck																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	104,40																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E18 20		47N16 22	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1585																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>4,0</td> <td>6,0</td> <td>9,0</td> <td>13,0</td> <td>15,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,0</td> <td>21,8</td> <td>22,7</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,8</td> <td>19,0</td> <td>17,0</td> <td>14,0</td> <td>11,5</td> <td>7,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,0</td> <td>14,0</td> <td>17,0</td> <td>19,0</td> <td>20,8</td> <td>22,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>21,8</td> <td>20,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,0</td> <td>12,0</td> <td>9,0</td> <td>5,0</td> <td>4,0</td> <td>4,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	4,0	6,0	9,0	13,0	15,0	18,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	20,0	21,8	22,7	23,0	22,7	22,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	20,8	19,0	17,0	14,0	11,5	7,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	9,0	14,0	17,0	19,0	20,8	22,1	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	22,8	23,0	22,7	21,8	20,0	18,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	15,0	12,0	9,0	5,0	4,0	4,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	4,0	6,0	9,0	13,0	15,0	18,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	20,0	21,8	22,7	23,0	22,7	22,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	20,8	19,0	17,0	14,0	11,5	7,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	9,0	14,0	17,0	19,0	20,8	22,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	22,8	23,0	22,7	21,8	20,0	18,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	15,0	12,0	9,0	5,0	4,0	4,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal																																																																																																																																		
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Am 14.4.2003 langte der Antrag der Radio Starlet auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (unter anderem) im Versorgungsgebiet „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ ein (KOA 1.413/03-8). Mit Schreiben vom 17.4.2003 forderte die KommAustria Radio Starlet zur Behebung von Mängeln des Antrags gemäß § 13 Abs 3 AVG sowie zur Ergänzung ihrer Angaben gemäß § 5 Abs 2 PrR-G auf. Mit Schriftsatz vom 23.5.2003 behob Radio Starlet die Mängel (KOA 1.413-03-12).

Am 22.4.2003 langte der Antrag der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH (vertreten durch RA Dr. Kopp) ein, ihr die ausgeschriebene Übertragungskapazität gemäß den ursprünglich vorlegten Unterlagen zuzuordnen (KOA 1.413/03-10).

Mit Schreiben vom 26.5.2003 wurde die Salzburger Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht.

Mit Schriftsatz vom 5.6.2003, bei der KommAustria am 10.6.2003 eingelangt, stellte Radio Starlet den Eventualantrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ zum Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Am 17.6.2003 langte die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung gemäß § 23 Abs 1 PrR-G ein; der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs 1 KommAustria-Gesetz in seiner Sitzung vom 4.7.2003 Stellung.

Das Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte und Fragen der Erweiterung von oder Verbesserung der Versorgung in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller wurde am 29.7.2003 fertiggestellt und am selben Tag den Parteien zugestellt (KOA 1.413/03-23).

Am 13.8.2003 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der die Parteien mit Schreiben vom 15.7.2003 geladen wurden. Die Parteien waren jeweils durch ihre Geschäftsführer vertreten. In der Verhandlung wurde den Parteien eine Kopie der Stellungnahme der Salzburger Landesregierung übergeben; sie wurden weiters über die Stellungnahme des Rundfunkbeirats informiert. Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls wurden den Parteien am 14.8.2003 zugestellt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von beiden Antragstellern beantragt. Die von den Antragstellern vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im südlichen Teil des Landes Salzburg, dem sogenannten Innergebirg. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 10.300 Einwohner in 3.550 Haushalten erreicht werden. Das Innergebirg besteht aus dem Pinzgau, dem Pongau und dem Lungau, wobei diese einen einheitlichen Wahlkreis bilden.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Salzburg

Zielgruppe: Salzburger 35+

Musikformat: Hits, Schlager, Oldies und von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm : Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgenden Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Salzburg GmbH (Antenne Salzburg)

Das Programmkonzept der Antenne Salzburg GmbH beruht auf vier Grundsätzen: Information, Unterhaltung, Lebenshilfe, redaktionelle Meinungsäußerung.

Das musikalische Programm wird im AC-Format gesendet werden. Ein Schwerpunkt der Musikdarbietungen soll neben der aktuellen Popmusik die Unterhaltungsmusik der "50er bis 70er" Jahre sein. Es soll auch musikalische Spezialprogramme (Jazz, Musicals, Filmmusik usw.) geben. Antenne Salzburg sendet aber auch einen erheblichen Anteil an deutschsprachiger, insbesondere österreichischer Unterhaltungsmusik. Im wortredaktionellen Bereich werden möglichst viele Menschen direkt an der Gestaltung von Sendungen beteiligt. Das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet wird in regelmäßigen Nachrichtensendungen und Kommentaren bzw. Magazinsendungen und Radiodiskussionen dargestellt. Das Programm ist als 24-Stunden-Vollprogramm ausgelegt.

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH (Radio Starlet)

Radio Starlet ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt 503.622,50 Euro, die von Herrn Michael Meister, dessen Vater Hans Meister, Herrn Klaus Backer und Herrn Christian Graf erbracht wurden. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Radio Starlet ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminstrumente) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt. Das gegenständliche Versorgungsgebiet überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Radio Starlet ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 40 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 13 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Radio Starlet bewirbt sich mit dem gleichlautenden oder leicht modifizierten Konzept regelmäßig um Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk in nahezu allen ausgeschriebenen Versorgungsgebieten.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim

landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth; und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverser Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist; dies sowohl durch die Musikrichtung als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Der Antrag der Radio Starlet wurde (bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen) in identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten erfolgt dabei nicht. Die Antragstellung erfolgt jedoch ausdrücklich für jedes der beantragten Versorgungsgebiete gesondert und nicht in Form einer „Kettenlösung“ in dem Sinn, dass nur eine kombinierte Zuteilung mehrerer bzw. aller Übertragungskapazitäten angestrebt wird.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet brachte in der mündlichen Verhandlung vor, die Bewerbung für die Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ im Speziellen sei aus der Absicht heraus erfolgt, mit dieser Übertragungskapazität Lücken zu füllen, welche aufgrund der topographischen Verhältnisse im betroffenen Gebiet bei einer Versorgung über digitale Kurzwelle durch Radio Starlet - voraussichtlich beginnend per Anfang 2004 - entstehen würden. Die Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ werde jedoch auch für den „unwahrscheinlichen“ Fall, dass Radio Starlet nicht auf digitaler Kurzwelle auf Sendung gehe, beantragt, da es sich sowohl in den Winter- als auch in den Sommermonaten um eine Urlaubs- und Ferienregion handle und ein räumliches Naheverhältnis zu Spittal an der Drau bestehe. Die Tatsache, dass es sich um eine Urlaubs- und Ferienregion handle, werde im an sich überregionalen Programm der Radio Starlet insofern berücksichtigt, als lokale Werbung und Veranstaltungshinweise gesendet werden sollen.

Radio Starlet legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative Break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Der vorgelegte Finanzplan stellt ein Gesamtkonzept für mehrere Übertragungskapazitäten, die jedoch in unabhängigen Verfahren zugeordnet werden, dar.

Radio Starlet beantragt sowohl die Neuschaffung als auch die Erweiterung eines Versorgungsgebietes nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G. Der Geschäftsführer der Radio Starlet wurde in der mündlichen Verhandlung vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass der eingebrachte Eventualantrag auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ erst nach Ablauf der Ausschreibungsfrist abgeschickt worden und bei der Regulierungsbehörde eingelangt sei, sodass davon auszugehen sei, dass der Antrag als verspätet zurückzuweisen sein werde.

Das vorgelegte Konzept ist technisch realisierbar. Das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität technisch erreichbare Gebiet ist völlig entkoppelt von dem Radio Starlet bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH

Die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innergebirg“ für die Dauer von 10 Jahren, die ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2.12.1997, GZ 611.413/7-RRB/97, erteilt wurde. In diesem geht die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde davon aus, dass "das genannte Versorgungsgebiet mit den Sendestandorten

Zell am See 1 mit der Frequenz 107,3 MHz,
St. Johann im Pongau mit der Frequenz 103,1 MHz,
Tamsweg mit der Frequenz 104,1 MHz, und
Taxenbach mit der Frequenz 105,0 MHz

versorgt werden" kann.

Gesellschafter der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH sind zu je einem Drittel Herr Richard Lax, Herr Stefan Prähauser und Herr Gerhard Steingruber.

Das Programm der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Schwerpunkt auf einem lokalen Popmedium und der Zielgruppe der 25- bis 50-Jährigen. Das Programm inkludiert stündliche Nachrichten mit ausführlichem Wetterbericht und Bericht über die Verkehrssituation, insbesondere auf der Tauernautobahn. Kulturinitiativen werden eingebunden; das Verhältnis von Wort zu Musik beträgt 25 zu 75. Ein unmoderiertes Nachtprogramm sowie überregionale Berichte und Meldungen werden angekauft.

Der Pinzgau/Pingau/Lungau Radio GmbH sind rechtskräftig die Übertragungskapazitäten Name der Funkstelle: Schwarzach im Pongau, Standort Gern, Frequenz 103,0 MHz, Name der Funkstelle: Zell am See 1, Standort Bruck Glocknerstraße, Frequenz 107,9 und Name der Funkstelle: Saalfelden 2, Standort Huggenberg, Frequenz 103,1 MHz zugeordnet.

Derzeit übernimmt die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH in ihrem Versorgungsgebiet das Programm "Krone Hit" von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH im gesetzlich erlaubten Ausmaß. In der Nachtschiene von 0:00 bis 4:00 Uhr wird ein eigenproduziertes Musikprogramm gespielt. Lokale Fenster, insbesondere ein Veranstaltungskalender, werden gestaltet. Weiters werden lokale Nachrichten, vor allem Nachrichten über Unfälle und lokale Politik, gesendet. Im Fall der Reichweitenerhöhung durch Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität ist geplant, den Umfang des von Krone Hit übernommenen Mantelprogramms zu reduzieren. Die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH kooperiert mit der WELLE SALZBURG GmbH dergestalt, dass bei dieser zwecks Gestaltung der Werbung Wortbeiträge geschnitten und Studios genutzt werden. Es ist geplant, die Geräte der Cityradio zu übernehmen. Die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH versucht, sich auf dem Markt Salzburg neu zu etablieren.

Die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zu ihrem Versorgungsgebiet „Innergebirg“. Ergänzend wird dazu in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, das sogenannte Innergebirg, bestehend aus dem Pinzgau, dem Pongau und dem Lungau, bilde ein einheitliches soziales und politisches Gebiet; dies gelte in einem Ausmaß von zwei Drittel auch für die wirtschaftlichen Zusammenhänge. Die mit der Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ erreichbare Bevölkerung von ca. 10.000 Personen entspreche 20% der bisher von der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH erreichten Bevölkerung. Kein anderes Radio könne in dieser Gegend in gleicher Weise lokale Berichterstattung gewährleisten; diese wurde der durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbaren Bevölkerung bisher vorenthalten. Der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH sei mit Bescheid der Pinzgau, der Pongau und der Lungau zugeteilt worden. Die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH habe jedoch im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichbaren Gebiet bisher keine Übertragungskapazität; deswegen sei die gegenständliche Übertragungskapazität beantragt worden.

Das vorgelegte Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der topografischen Situation hängt das bestehende Versorgungsgebiet der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH lückenlos mit dem durch die Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ technisch erreichbaren Gebiet zusammen. Die dabei entstehende Doppelversorgung ist technisch unvermeidbar.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

In Ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 17.6.2003 teilt die Salzburger Landesregierung mit, dass sie keinen Anlass sieht, einem neuen Privatradiobetreiber eine Lizenz zu erteilen, da bereits mehrere Privatradios das regionale Versorgungsgebiet Land Salzburg abdecken. Das Land Salzburg spricht sich daher für eine Vergabe der Frequenz an die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH aus.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich in seiner Sitzung vom 4.7.2003 einstimmig für die Zuordnung der Übertragungskapazität Neukirchen am Großvenediger 104,4 MHz an die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen, welche Sendestandorte der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH rechtskräftig zugeteilt worden sind, ergeben sich aus dem Frequenzbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden. Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen schließlich ergeben sich die Feststellungen dahingehend, dass die vorgelegten technischen Konzepte realisierbar sind, sowie die Feststellungen dahingehend, dass das bestehende Versorgungsgebiet der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH lückenlos mit dem durch die Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ technisch erreichbaren Gebiet zusammenhängt, von dem der Radio Starlet bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ hingegen völlig entkoppelt ist. Weiters ergibt sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten, dass die entstehende Doppelversorgung im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH technisch unvermeidbar sind.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Nach § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 PrR-G zu erfolgen.

Gemäß § 12 Abs 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs 5 (gegen die gemäß § 12 Abs 4 PrR-G bekanntgemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

- 1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder*
 - 2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder*
 - 3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes*
- herangezogen werden.“*

Gegen die ursprünglich von der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH gemäß § 12 PrR-G beantragte Zuordnungen langte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Einspruch von Radio Starlet ein, in dem die Eignung der Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes behauptet wird. Begründend wird ausgeführt, dass im gegenständlichen Gebiet eine große Anzahl von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Hörfunkvollprogrammen bereits versorgen würden und ein weiterer Bedarf mit bereits vorhandenen Programmen und Programmgestaltungen nicht bestünde. Radio Starlet hingegen würde die Übertragungskapazität zur Verbreitung ihres völlig neuartigen Hörfunkprogramms benötigen, welches einen echten Vielfaltsbeitrag darstellen würde.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Frage, ob eine Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden kann, grundsätzlich unabhängig davon zu beurteilen ist, welches Programm der Einschreiter (im Falle einer Antragstellung nach einer möglichen Ausschreibung) planen würde. Vielmehr ist die abstrakte Eignung der Übertragungskapazität zur Schaffung eines Versorgungsgebietes zu prüfen. Das Privatradiogesetz definiert den Begriff „Versorgungsgebiet“ als den „in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene[n] geografische[n] Raum“ (§ 2 Z 3 PrR-G). Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich prinzipiell jede Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes eignet, da in diesem Fall die Bestimmung des § 12 Abs 6 Z 3 PrR-G praktisch inhaltsleer bliebe. Die Möglichkeit, eine Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets heranzuziehen, wird nur dann im Sinn des § 12 Abs 6 Z 3 PrR-G „in nachvollziehbarer Weise behauptet“ worden sein, wenn mit dieser Übertragungskapazität die Hörfunkversorgung in einem Gebiet gewährleistet werden kann, das – sowohl nach österreichischen als auch nach internationalen Vergleichsmaßstäben – eine gewisse Mindestgröße aufweist, um eine eigenständige, auf dieses Gebiet ausgerichtete Hörfunkveranstaltung zu ermöglichen. Dabei kommt es wesentlich auf die erreichte Wohnbevölkerung an, daneben kann es von Bedeutung sein, dass mit einer Übertragungskapazität ein Gebiet mit besonders hoher Anzahl an Gästenächtigungen erreicht wird. Im vorliegenden Fall, in dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität laut Gutachten des Amtssachverständigen etwa 10.300 Einwohner erreicht werden können, ist daher die Schaffung ein neuen Versorgungsgebiets nicht völlig ausgeschlossen, zumal bereits von der Privatrundfunkbehörde ähnlich kleinräumige Versorgungsgebiete – etwa das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ – ausgeschrieben wurden.

Von der Frage, ob die Möglichkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes „in nachvollziehbarer Weise behauptet“ werden kann, zu unterscheiden ist die Frage, ob (etwa aufgrund der Größe bzw. technischen Reichweite) gemäß den Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G in weiterer Folge jedenfalls einer Zuordnung zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Vorrang einzuräumen ist. Die Klärung dieser Frage ist dem Mehrparteienverfahren nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G vorbehalten, das nach Durchführung einer Ausschreibung stattfindet. Eine Ausschreibung bedeutet im übrigen nicht, dass mittels der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein neues Versorgungsgebiet geschaffen werden soll. Vielmehr werden gemäß § 13 PrR-G lediglich Übertragungskapazitäten (und nicht Versorgungsgebiete) ausgeschrieben, die in der Folge durchaus auch zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes oder zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen sind.

Der Einspruch von Radio Starlet stellt sich somit als ein begründeter Einspruch im Sinne des § 12 Abs 5 und 6 PrR-G dar. Dies wurde von der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH auch nicht bestritten.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ am 21.3.2003 gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Freitag, dem 23.5.2003, um 13 Uhr. Die Anträge der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Innergebirg“ und der Radio Starlet auf Erteilung einer Zulassung langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Der mit 5.6.2003 datierte Eventualantrag der Radio Starlet ist jedoch nach Ablauf der Ausschreibungsfrist, nämlich am 10.6.2003, bei der KommAustria eingelangt. Mit diesem Antrag begehrt Radio Starlet eventualiter zur bereits beantragten Erteilung einer Zulassung die Zuordnung der Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“.

Aufgrund seiner Einbringung nach Ablauf der Ausschreibungsfrist ist dieser Eventualantrag als verspätet zu werten und daher gemäß § 13 Abs 2 PrR-G zurückzuweisen. Anders wäre das Vorliegen von Verspätung dann zu beurteilen, wenn der betreffende Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zwar nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingebracht worden wäre, allerdings inhaltlich lediglich eine Konkretisierung des ursprünglich rechtzeitigen Antrages auf Erteilung einer Zulassung darstellte; mit anderen Worten: im Zulassungsantrag bereits enthalten wäre.

Ein Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes stellt jedoch im Verhältnis zu einem Antrag auf Erteilung einer Zulassung kein solches „minus“ sondern vielmehr ein „aliud“ dar, da er auf einen anderen Verfahrensgegenstand („Verwaltungssache“) abzielt.

Die „Verwaltungssache“ bestimmt sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch die Erfassung des maßgeblichen Sachverhaltes und Subsumtion unter eine bestimmte Rechtsvorschrift. Was Sache ist, kann somit nur auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, die die konkrete Verwaltungssache bestimmt, eruiert werden (VwGH 21. 6. 1994, ZI 90/07/0097; 13. 4. 2000, ZI 97/07/0144; 9. 11. 2001, ZI 99/16/0395).

Das PrR-G stellt den Anträgen gemäß § 5 PrR-G, die auf Erteilung einer Zulassung unter Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gerichtet sind, solche Anträge gegenüber, welche die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem schon bestehenden Versorgungsgebiet begehren. Letztere können den Zweck der Verbesserung der Versorgung (§ 10 Abs 1 Z 2 PrR-G) oder aber der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes (§ 10 Abs 1 Z 4 1. Satz 2. Fall PrR-G) verfolgen. Die so voneinander zu unterscheidenden Anträge lösen unterschiedliche Sachverhaltsermittlungen aus und erfahren eine unterschiedliche rechtliche Prüfung. Insbesondere sind die §§ 5, 7, 8 und 9 PrR-G auf Zulassungsanträge anzuwenden (§ 5 Abs 2 Z 2 PrR-G), nicht jedoch auf Anträge, die auf die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Zwecke der Verdichtung/Erweiterung gerichtet sind.

Die öffentliche Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (und auch die vorgelagerte Veröffentlichung von Anträgen) ist im PrR-G deswegen vorgesehen, um jedem (potentiellen) Hörfunkveranstalter die Chance auf Zuordnung einer freien Übertragungskapazität zu gewähren (§ 12 Abs 4 und § 13 PrR-G). Ein weiterer wesentlicher Zweck der Ausschreibung besteht jedoch darin, die Antragstellung zeitlich zu begrenzen. Aus diesem Grund sieht § 13 Abs 2 PrR-G die Setzung einer Frist vor, innerhalb derer die Einbringung eines Antrages zulässig ist. Der Antrag der Radio Starlet auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ langte erst am 10.6.2003, daher nach Ablauf der Ausschreibungsfrist, bei der KommAustria ein.

Dass dieser Antrag nur bedingt, nämlich eventualiter, gilt, ändert im Ergebnis nichts. Vielmehr bildet die Notwendigkeit, zusätzlich zu einem Zulassungsantrag auch einen Eventualantrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zu stellen, einen weiteren Hinweis darauf, dass ein solcher nicht im Hauptantrag auf Erteilung der Zulassung beinhaltet ist, also kein bloßes „minus“ sondern eben ein „aliud“ darstellt.

Da der am 10.6.2003 eingelangte Antrag der Radio Starlet auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ im Verhältnis zum ursprünglich gestellten Zulassungsantrag kein „minus“ darstellt, sondern auf einen in seinem Wesen verschiedenen Verfahrensgegenstand (Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung) abzielt, war seine Einbringung nur innerhalb der Ausschreibungsfrist, daher spätestens bis 23.5.2003, 13 Uhr, zulässig. Aus den dargelegten Gründen war der Antrag als verspätet zurückzuweisen.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und

Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in

Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei Radio Starlet liegen die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor. Insbesondere überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Spittal an der Drau“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH hat eine Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung.

Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Im Hinblick auf die mögliche Erweiterung des Versorgungsgebiets der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist jedoch jedenfalls zu überprüfen, ob auch danach noch die Bestimmungen des § 9 PrR-G eingehalten werden würden. Auch dies ist der Fall, da der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH und Herrn Richard Lax, Herrn Stefan Prähauser und Herrn Gerhard Steingruber (denen das Versorgungsgebiet der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH nach § 9 Abs 1 PrR-G zuzurechnen ist) keine weiteren Versorgungsgebiete zuzurechnen sind.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde - bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben - vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern

durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Fall der Radio Starlet besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“).

Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid des Bundeskommunikationssenates zwar bereits in Rechtskraft erwachsen ist, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine dagegen erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) aber noch nicht ergangen ist, und Radio Starlet derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Dies gilt insbesondere für die finanziellen Voraussetzungen. Vorgelegt wurde zwar nur ein Finanzplan für das Gesamtkonzept bei Erhalt aller gleichzeitig beantragten ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, das Konzept von Radio Starlet geht jedoch davon aus, dass die zusätzlichen Einnahmen durch die Nutzung der Übertragungskapazität die (geringen) zusätzlichen Kosten übersteigen würden. Zu bedenken ist allerdings, dass die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Spittal an der Drau (Regionalradiobehörde vom 2.12.1997, 611.212/10-RRB/97) am 31.3.2008 abläuft, die halbe Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung in diesem Verfahren wäre jedoch auf 10 Jahre zu erteilen. Die Synergien mit dieser Zulassung können daher nur bedingt berücksichtigt werden.

Die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH hat eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Radio Starlet hat Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Radio Starlet erfüllt daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH hat eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Zur Erweiterung des Versorgungsgebietes

Die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH hat eine Zuordnung der Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet beantragt. Eine solche Zuordnung kann, wie sich aus den §§ 10 und 12 PrR-G ergibt, lediglich zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet oder zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes erfolgen.

Wie sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen ergibt, kommt eine Verbesserung der Versorgung im Gebiet, das durch die der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH zugeordneten Übertragungskapazität versorgt wird, nicht in Betracht, da das von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet nicht in jenem Gebiet liegt.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass bei Zuordnung der Übertragungskapazität an das Versorgungsgebiet der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH eine durchgehende Versorgung in der von der ITU-Rec. 412 empfohlenen Mindestfeldstärke

erreicht wird. Das durch die Übertragungskapazität Funkstelle NEUKIRCHEN GRV 2 (Waxeneck), Frequenz 104,4 MHz, technisch erreichbare Gebiet schließt daher lückenlos an das durch die der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet an.

Eine Zuordnung der Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ an die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH würde daher zu einer Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebiets „Innergebirg“ führen.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung spricht sich für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ an die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH aus. Mit den Privatradios Antenne Salzburg, Welle Salzburg, Krone Hitradio und Cityradio Salzburg bestehe eine ausreichende Privatradiο-Versorgung des kleinen Landes Salzburg. Die Landesregierung sehe daher keinen Anlass, einem neuen Privatradiοbetreiber eine Lizenz zu erteilen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Im gegenständlichen Verfahren hat der Rundfunkbeirat eine Stellungnahme zugunsten der Zuordnung der Übertragungskapazität an die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH abgegeben.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung*

zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.

3. *Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
4. *Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Doppel- und Mehrfachversorgungen sind dabei nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 10 Abs 2 PrR-G).

Im vorliegenden Fall beantragt Radio Starlet die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, während der Antrag der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH im Ergebnis auf die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Innengebirg“ gerichtet ist.

Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten

Stehen – wie hier - Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz mit Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde habe aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie habe dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen.

Bei der gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G nach dem Wortlaut dieser Bestimmung, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, keine Anwendung. Allerdings kann auch bei der Anwendung dieser Auswahlgrundsätze ein Blick auf § 6 PrR-G nicht unterbleiben, da der jeweilige konkrete Gehalt der teilweise übereinstimmenden Grundsätze nur im Rahmen einer Gesamtschau der beiden Bestimmungen hinreichend ermittelt werden kann (vgl. auch VfGH 25. 9. 2002,

B 110, 112 u 113/02). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu. Zudem soll nach § 2 Abs 2 Z 2 KommAustria-Gesetz (BGBl. I Nr. 32/2001) durch die Tätigkeit der KommAustria unter anderem das Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt erreicht werden. Daher sind auch bei einer Auswahlentscheidung nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G die Kriterien des § 6 PrR-G heranzuziehen, in denen das Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt in besonderer Weise zum Ausdruck kommen.

Ein allfällig neugeschaffenes Versorgungsgebiet „Neukirchen“ wäre ein im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten, die für die Verbreitung von lokalem Hörfunk bestehen, kleines Versorgungsgebiet: Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 10.300 Einwohner in 3.550 Haushalten erreicht werden. Mit der Finanzierbarkeit des Radiobetriebs durch ein entsprechend hohes, im Versorgungsgebiet erzielbares Werbeaufkommen kann daher nicht gerechnet werden. Davon gehen beide Antragsteller aus, da auch die Radio Starlet den zusätzlichen Einnahmen lediglich die *zusätzlichen* Ausgaben (zur Hörfunkveranstaltung in Spittal an der Drau) gegenüberstellt.

Besonders bedeutsam ist daher in diesem Zusammenhang das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G. Dieses war schon in § 2c Abs 2 RRG enthalten. Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 499 BlgNR XX. GP) sehen die Beurteilung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit nicht etwa als „Prognoseentscheidung hinsichtlich der Art der Finanzierung oder der Plausibilität eines Finanzierungskonzeptes durch einen potentiellen Veranstalter [. . .]; *„vielmehr soll bei der Planung abstrakt beurteilt werden, welcher – insbesondere technische – Einsatz notwendig wäre, um eine Hörfunkveranstaltung im vorgesehenen Verbreitungsgebiet zu verwirklichen. Zu ermitteln ist daher nicht eine allfällige kommerzielle Einträglichkeit einer geplanten Veranstaltung, sondern inwieweit der erforderliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel – nämlich eine auf längere Zeit ausgerichtete Hörfunkveranstaltung durchführen zu können – steht.“* Davon abweichend betont jedoch das PrR-G das Kriterium der wirtschaftlichen Einträglichkeit durchaus stärker (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet „Neukirchen“ ist die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes daher nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH vorzuziehen, wenn

- 1) entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
- 2) und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,
- 3) und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. BKS 3.6.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Zu Kriterium 1):

Der Antrag der Radio Starlet lässt ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept gänzlich vermissen, vielmehr erfolgt eine sehr pauschale Betrachtung, bei der in der Finanzplanung davon ausgegangen wird, dass sämtliche beantragten Übertragungskapazitäten auch der Radio Starlet zugeordnet werden. Radio Starlet hat in ihrem Schriftsatz vom 14.4.2003 die Übertragungskapazitäten

„Funkstelle STEUERBERG, Frequenz 102,1 MHz“,
„Funkstelle FRIESACH, Frequenz 101,1 MHz“,
„Funkstelle BRÜCKL, Frequenz 96,1 MHz“,
„Funkstelle S. MICHAEL LUNGAU, Frequenz 105,9 MHz“,
„Funkstelle NEUKIRCHEN, Frequenz 104,4 MHz“,
„Funkstelle SCHOBERPASS, Frequenz 101,2 MHz“,
„Funkstelle ÖBLARN, Frequenz 107,2 MHz“,
„Funkstelle MÜRZZUSCHLAG, Frequenz 104,5 MHz“,
„Funkstelle KAPFENBERG, Frequenz 106,1 MHz“,

beantragt und ihrem Finanzplan zugrunde gelegt. Für das Versorgungsgebiet sind zudem nur vergleichsweise geringe Erlöse in der Finanzplanung angesetzt, während der Großteil der Erlöse aus den Übertragungskapazitäten Kapfenberg, Steuerberg und Mürzzuschlag resultieren soll. Die Übertragungskapazität Steuerberg wurde jedoch mit Bescheid der KommAustria vom 30. Juni 2003, GZ KOA 1.120/03-52, der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH zur Verbesserung ihres Versorgungsgebiets zugeordnet und kann somit nicht in der Finanzplanung der Radio Starlet berücksichtigt werden; bezüglich der Übertragungskapazitäten Kapfenberg und Mürzzuschlag ist dies weiterhin ungewiss, da über ihre Zuordnung noch nicht entschieden wurde.

Weiters ist zu bedenken, dass – wie bereits zu den finanziellen Voraussetzungen ausgeführt - die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Spittal an der Drau (Regionalradiobehörde vom 2.12.1997, 611.212/10-RRB/97) mit 31.3.2008 abläuft, die halbe Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung in diesem Verfahren wäre jedoch auf 10 Jahre zu erteilen. Die Prognoseentscheidungen der Behörde im Zuge einer Auswahl müssen sich jedoch auf die gesamte Zulassungsdauer erstrecken (vgl etwa § 5 Abs 3 PrR-G), sodass die vorgebrachten Synergien nur bedingt berücksichtigt werden können.

Zu Kriterium 2):

Radio Starlet plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern. Ein Bezug zum Versorgungsgebiet soll durch die Sendung lokaler Werbung und Veranstaltungshinweisen erreicht werden. Primär und größtenteils ist jedoch eine Übernahme des Programms, das für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ veranstaltet wird, vorgesehen. Radio Starlet plant daher kein eigenständiges Programm für das konkrete Versorgungsgebiet des Senders St. Michael am Lungau, das es rechtfertigen würde, von der Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet abzusehen und statt dessen ein eigenständiges Versorgungsgebiet zu schaffen; gerade der Plan der Radio Starlet, jedenfalls zum weit überwiegenden Teil unverändert ein von der Radio Starlet (allenfalls) produziertes internationales Programm zu übernehmen, zeigt, dass durch die Schaffung einer eigenständigen Zulassung keine politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge gefördert würden.

Vielmehr liegt das neu versorgte Gebiet, so wie das bisherige Versorgungsgebiet der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH, im Bundesland Salzburg, während das Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ in Kärnten liegt. Darüber hinaus bildet insbesondere das Innergebirg – zu dem auch Neukirchen zu rechnen ist – ein einheitliches soziales, politisches und zum Großteil auch ein einheitliches wirtschaftliches Gebilde. Schließlich sind der Pinzgau, der Pongau und der Lungau auch in einem einheitlichen Wahlkreis zusammengefasst. Die Salzburger Landesregierung, die aufgrund geographischen Nähe zum Versorgungsgebiet insbesondere zur Beurteilung derartiger regionaler Umstände berufen ist, spricht sich ebenfalls für die Erweiterung und gegen die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes aus.

Zu Kriterium 3):

Ein erkennbarer Beitrag für die Meinungsvielfalt wäre durch eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet für das Versorgungsgebiet Neukirchen im Vergleich zur anderen Antragstellerin, der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH, ebenfalls nicht gegeben, zumal das Versorgungsgebiet bislang nur von einem Privatradioveranstalter versorgt wird und das geplante Programm der Radio Starlet in keiner Weise auf das Versorgungsgebiet Neukirchen Bedacht nimmt, sondern vielmehr unverändert ein (international einheitliches und primär über Kurz- oder Mittelwelle europaweit verbreitetes) „Trucker-Radio“ vorsieht. Die bloße Behauptung über die geplanten Programminhalte ist zudem angesichts der bisherigen Ausübung der Zulassung der Radio Starlet in Spital an der Drau nicht geeignet, eine günstige Prognose über einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet abzugeben.

Weiters ist festzuhalten, dass Radio Starlet zwar (zumindest nach Zuteilung größerer Versorgungsgebiete) die Ausstrahlung eines neuartigen Spartenprogramms plant, jedoch auch ein dem von der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH geplanten entsprechendes Vollprogramm (von Krone Hit übernommenes Mantelprogramm, lokale Fenster) im durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet noch nicht vertreten ist.

Schließlich ergibt sich aus der besonderen Wertigkeit der Förderung und Wahrung der Meinungsvielfalt (vgl. oben BKS 6.5.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003), dass im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten sein muss. Daraus folgt, dass Spartenprogramme einem Vollprogramm erst bei ausreichender Versorgung durch andere Vollprogramme vorgezogen werden können. Dies ergibt sich für die Auswahl gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zwischen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zwar nicht explizit aus dem PrR-G, doch ist dem Konzept des PrR-G, insbesondere dem § 6 PrR-G, der ein Ausfluss der Zielbestimmung des § 2 Abs 2 Z 2 KOG ist, zu entnehmen, dass ein Spartenprogramm erst dann zum Zuge kommen soll, wenn bereits eine ausreichende Versorgung im konkreten Gebiet mit privaten Vollprogramm gewährleistet ist.

Im Versorgungsgebiet wird derzeit lediglich ein privates Hörfunkprogramm verbreitet, nämlich jenes der Antenne Salzburg GmbH. Es kann daher noch nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Vollprogrammen gesprochen werden, welche die Zulassung eines Spartenprogramms rechtfertigen würde, zumal das bereits bestehende private Hörfunkprogramm der Antenne Salzburg GmbH ein regionales (bezogen auf das Bundesland Salzburg), jenes der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH hingegen ein lokales (bezogen auf das Gebiet Innergebirg) ist, und auch inhaltliche Unterschiede zwischen diesen Programmen bestehen. Durch die lokale Verankerung der

Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH in der Region ist zudem ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten.

Die Erweiterung des Versorgungsgebiets der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH ist daher unter Abwägung der Grundsätze der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet, der Bevölkerungsdichte und damit zusammenhängend der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorzuziehen.

Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der Stellungnahme des Rundfunkbeirats und der Salzburger Landesregierung.

Da der – ebenfalls von der Radio Starlet eingebrachte – Eventualantrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes wegen Verspätung zurückzuweisen war (siehe dazu oben zur Rechtzeitigkeit der Anträge), war über diesen nicht inhaltlich zu entscheiden.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Programmgestaltung, –schema und –dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmgestaltung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2.12.1997, GZ 611.413/7-RRB/97.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „Neukirchen am Großvenediger 2 (Waxeneck) 104,4 MHz“ wurde das Gebiet, das durch die bisher der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten tatsächlich versorgt wird, erweitert. Da das Versorgungsgebiet jedoch bereits von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mit „Innergebirg“ bezeichnet wurde, konnte eine Anpassung der Bezeichnung des Versorgungsgebietes unterbleiben.

Befristung und Auflage auf Grund des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 78 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Entscheidungsgrundlage

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 133 Abs 1 TKG 2003 sind Verwaltungsverfahren, welche zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 anhängig sind, nach der bis zum In-Kraft-Treten des TKG 2003 geltenden Rechtslage, das heißt insbesondere nach dem TKG, zu Ende zu führen. Das vorliegende Verfahren wurde mit dem Antrag der Radio Starlet, eingelangt bei der KommAustria am 14.4.2003, anhängig gemacht. Das TKG 2003 wurde am 19.8.2003 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und trat am 20.8.2003 in Kraft. Das gegenständliche Verfahren war somit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 bereits anhängig; aufgrund dessen war nach den Bestimmungen des TKG zu entscheiden.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH vom 3.9.2002, bei der KommAustria am 6.9.2002 eingelangt, eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH gemäß § 12 Abs 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurde gegen diesen Antrag Einspruch seitens der Radio Starlet erhoben, und die von

der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH vom 3.9.2002 diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 21.3.2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 23. September 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris

Beilage zu KOA 1.413/03-27

1	Name der Funkstelle	NEUKIRCHEN GRV 2																																																																																																																																		
2	Standort	Waxeneck																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Kronehit R@dio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E18 20		47N16 22	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1585																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-50,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>4,0</td> <td>6,0</td> <td>9,0</td> <td>13,0</td> <td>15,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,0</td> <td>21,8</td> <td>22,7</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,8</td> <td>19,0</td> <td>17,0</td> <td>14,0</td> <td>11,5</td> <td>7,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,0</td> <td>14,0</td> <td>17,0</td> <td>19,0</td> <td>20,8</td> <td>22,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>21,8</td> <td>20,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,0</td> <td>12,0</td> <td>9,0</td> <td>5,0</td> <td>4,0</td> <td>4,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	4,0	6,0	9,0	13,0	15,0	18,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	20,0	21,8	22,7	23,0	22,7	22,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	20,8	19,0	17,0	14,0	11,5	7,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	9,0	14,0	17,0	19,0	20,8	22,1	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	22,8	23,0	22,7	21,8	20,0	18,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	15,0	12,0	9,0	5,0	4,0	4,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	4,0	6,0	9,0	13,0	15,0	18,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	20,0	21,8	22,7	23,0	22,7	22,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	20,8	19,0	17,0	14,0	11,5	7,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	9,0	14,0	17,0	19,0	20,8	22,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	22,8	23,0	22,7	21,8	20,0	18,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	15,0	12,0	9,0	5,0	4,0	4,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	BE FM250E																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	8 hex	FF hex																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	überregional	3 hex	FF hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			